Aus dem Gerichtsärztlichen Institut der Universität Breslau.
(Direktor: Geh.-Rat Prof. Dr. Puppe.)

Die gerichtsärztliche Bedeutung der Ungeziefervernichtung durch Blausäure-Entwickelung.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde bei der Medizinischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau,

vorgelegt von

Walter Kirschke.

Breslau 1923.
Buchdruckerei der Schlesischen Volkszeitung, Breslau.

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter:
Geh.-Rat Prof. Dr. Puppe.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Das Blausäureverfahren ist erst seit dem Kriege in Deutschland zur Ungeziefervernichtung angewandt worden. Infolge der guten Wirkung hat sich dieses Verfahren bald sehr verbreitet, aber entsprechend seiner großen Gefährlichkeit in Händen von nicht ausgebildeten Personen haben sich gerade in letzter Zeit die Unfälle gehäuft. Daher ist es für den Gerichtsarzt von besonderer Bedeutung geworden. In neuester Zeit hat sich auch die Literatur hierüber wesentlich vermehrt. Auf die Sektionsbefunde will ich nicht näher eingehen, nur erwähne ich, daß man nicht immer bei den Blausäureleichen krankhafte Organveränderungen und Blausäure-Geruch gefunden hat. Die meisten Unfälle ereigneten sich bei Vergasungen, die von nicht ausgebildeten Personen, wie z. B. Kammerjägern, vorgenommen wurden. Die vergasten Räume wurden nicht genügend gelüftet, zu früh betreten, oder zu zeitig als Schlafraum gebraucht, während die Fenster geschlossen waren. Manchmal wurden auch die Betten zu wenig gelüftet und geklopft. In einigen Fällen hatte man die Ventilation zu Nebenräumen übersehen und nicht abgedichtet. Es wurden daher Leute, die sich in solchen Räumen befanden, vergiftet. Bei einem anderen Falle wieder war der vergaste Raum — ein Neubau — noch zu feucht, die Wände hatten infolgedessen Blausäure absorbiert und gaben sie später wieder frei. Manchmal wurden die giftigen Rückstände ohne Schutzgerät beseitigt, und die betreffenden Personen atmeten die Blausauredämpfe ein. In einem Falle, der sich beim Entwesen von Militärkleidern ereignete, wurden diese von den Soldaten zu früh angezogen; auch bei ihnen zeigten sich Vergiftungserscheinungen.

Im ganzen betrachtet ereigneten sich die Unfälle meistens deshalb, weil die Vergasungsvorschriften teils aus Leichtsinn, teils aus Unkenntnis nicht genau befolgt wurden. Die betreffenden Personen, die die Vergasung ausführten, waren nicht genügend ausgebildet und kannten die hohe Gefährlichkeit der Blausäure nicht. Die Regierung sah sich schließlich genötigt, den Gebrauch von Blausäure, Zyankohlensäureestern, auch in Form von Zyklon und aller den Zyankohlensäureestern ähnlich wirkenden gasförmigen oder leicht verdampfbaren Zyanverbindungen zur Schädlingsbekämpfung einschließlich Ungezieferbekämpfung in jeder Anwendungsform zu verbieten.